GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I Berlin, den 13. Mai 1950 | Nr.50

Tag **Inhalt** Seite

27.4-50 Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten 389

Berichtigung 390

Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten.

Vom 27. April 1950

Auf Grund § 72 Abs. 1 %er Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) wird zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (ZVOB1. 1948 S. 62) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem bisherigen § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Sind Versicherte durch ihre Beschäftigung Einwirkungen ausgesetzt, die bei längerer Dauer eine Berufskrankheit verursachen können, so haben die Landesarbeitsärzte oder Arbeitsärzte deren regelmäßige ärztliche Untersuchung durch geeignete vom Landesarbeitsarzt ermächtigte Ärzte anzuordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt das Unternehmen oder der Unternehmer, sofern die Betriebsärzte für die Untersuchungen ermächtigt wurden.

(2) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in den Betrieben nach dem Urteil des Arbeitsarztes die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird, so hat die Sozialversicherung

a) ihm nötigenfalls Krankenbehandlung zu gewähren,

b) ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anzuhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6,
„ „ § 6 „ §7.

§ 2

Die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 der Durchführungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Als lfd. Nr. 2 wird neu eingefügt:
„Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen“;

2. Die bisherige lfd. Nr. 2 wird Nr. 3,
3 4
4 R
j, j) » » 9 „ „ 6.

3. Als lfd. Nr. 7 erscheint die bisherige Nr. 28 in folgender veränderter Fassung:
„Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen“;
in Spalte III: „Alle Unternehmen“.

4. Die bisherige lfd. Nr. 6 wird Nr. 8,
7 9

5. Als lfd. Nr. 10 wird eingefügt:
„Erkrankungen durch Methanol“.

6. Die bisherige lfd. Nr. 8 wird Nr. 11,
9 12,
10 13,
11 14,
12 15,
13 16,
14 17,
15 18,
16 19,
17 20 und erhält folgende Fassung:
„Berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit zwingen“.

7. Die bisherige lfd. Nr. 18 wird Nr. 21,
„ -... „ „ „19 „ „ 22 underhält folgende Fassung:
„Ermüdungsbrüche der Knochen“.

8. Die bisherige lfd. Nr. 20 wird Nr. 23,
„ „ „ „21 „ „ 24 underhält folgende Fassung:
„Erkrankungen der Schleimbeutel (Bursitis) der Gelenke infolge ständigen Druckes oder ständiger Erschütterung der entsprechenden Körperteile“.